



# MARKTORDNUNG

## WILBASER MARKT 2024

- (1) Alle Teilnehmer an dem Markt haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktleitung zu beachten.
- (2) Auf dem Veranstaltungsgelände ist das Mitführen von Waffen und Messern untersagt.
- (3) Mit Zugang zu dem Veranstaltungsgelände stimmt jeder einer Taschenkontrolle zu.
- (4) Auf dem Veranstaltungsgelände ist maximal ein Gepäckstück bis zu einer Größe von DIN A4 erlaubt.
- (5) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände werden Foto- und Video-Aufnahmen gemacht.
- (6) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist das Mitführen von Flaschen verboten.
- (7) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (8) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (9) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (10) Es ist unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten; Ausnahmen können von der Marktleitung zugelassen werden.
- (11) Es ist unzulässig, während der Marktzeit das Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.



- (12) Auf dem Marktgelände sind Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Besucher nicht belästigt werden oder der Wettbewerb beeinträchtigt wird. Die Dezibel-Begrenzungen im jeweiligen Zulassungsbescheid sind zu beachten.
- (13) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist das Führen von Tieren auf dem Veranstaltungsgelände - auch angeleint - verboten. Ausgenommen sind Blindenführ-, Assistenz- und Einsatz- bzw. Rettungshunde.
- (14) Der Konsum von Cannabis ist auf dem Marktgelände und im Umkreis von 100 m von den Eingangsbereichen generell verboten.
- (15) Dem Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem Wilbaser Markt tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (16) Alle Teilnehmer des Marktes haben sich an die Marktordnung zu halten, die auf dem Veranstaltungsgelände am Marktbüro ausgehängt wird. Diese ist zusätzlich auf der Internetseite des Kreises Lippe einsehbar.

Bitte bewahren Sie in Gefahrensituationen Ruhe: Versuchen Sie, die Gefahrenursache zu erkennen. Bringen Sie sich in Sicherheit. Holen Sie Personen aus dem Gefahrenbereich, ohne sich selbst zu gefährden. Folgen Sie den Anweisungen der Ordnungs- und Einsatzkräfte.

**DANKE!**

